

6. Alle Lohntage das Lohn von bestalten Hütten-Keuter/ in Gegenwart des Meisters empfangen/ und ferner dem Meister/ Schmelzern / Abtreibern / Hütten- und andern Arbeitern / so viel jedem gebühret / ohne Zurückhaltung richtig / wie auch die Bezahlung vor die angeschafften Bau-Materialien entrichten.

7. Daß dem Hütten-Herrn an den Hütten-Gefräße/ dergleichen denen Schmelz-Gewercken an Ofenbrüchen / guten Schlacken/ und andern Vorrath/ bey der Hütten nichts entzogen noch veruntrauet werde/ gute Obsicht haben.

8. An denen Hütten / worüber sie bestellet / ihre oder ihrer Gewercken Erz/ ohne Vorbewust/ und ausdrücklicher Concession des Berg-Hauptmanns / nicht schmelzen / noch zu Gute machen.

9. Fleißige acht haben / wie die Nacht-Schichten gehalten/ und ob mehr Kohl verbrand / dargegen an Schichten weniger durchgesetzt/ auch weniger Stein ausbracht worden.

10. Ohne Besichtigungs-Zeddul keine Kiese zum Schmelzen nehmen lassen.

11. Sich an ihren gesetzten Lohn begnügen lassen/ und darüber niemand beschweren/ noch von denen Hütten-Nutzungen / oder Gewercken einigen Genieß zu suchen trachten.

Hütten-Verwalter.

I.

SOU die Uffsicht und Inspection in allen Schmelz-Hütten haben/ und dieselben allerseits/ so oft es die Nothdurfft erheischet/ in Persohn visitiren.

2. Wöchentlich / nebenst dem Hütten-Keuter / ordentliche Ambts-Tage halten/ alle das / was zur Nutzbarkeit in
B b
Schmelz.